

Regionaler Richtplan regioViamala

Natur und Landschaft

Anpassung Richtplan, Naturpark Beverin, Nr. 03.LR.01

Beschluss der Regionalversammlung:

Thusis, den *1. 10. 2012*

Thomas Bitter
Regionspräsident



Ludwig Caluori
Geschäftsleiter



Genehmigung der Regierung mit RB Nr. *1003 vom 16. 10. 2012*

Die Regierungspräsidentin
Barbara Janom Steiner



Der Kanzleidirektor
Dr. C. Riesen



**regioViamala**

7430 Thusis
Postfach 88
Telefon: 081 651 30 94
Fax: 081 651 29 11
www.regioViamala.ch
admin@regioViamala.ch

Beschluss durch den Regionsvorstand, 8. Aug. 2012

A Ausgangslage

Der erläuternde Bericht zur Anpassung des kantonalen und der regionalen Richtpläne regioViamala und Regiun Surselva vom Jan. 2012 bildet die Grundlage für die Anpassung des Richtplans der regioViamala im Bereich „Natur und Landschaft“, Naturpark Beverin.

Der Naturpark Beverin umfasst 10 Gemeinden der regioViamala (Andeer, Casti-Wergenstein, Donat, Ferrera, Mathon, Lohn, Rongellen, Sufers, Tschappina und Zillis-Reischen) und 2 Gemeinden der Regiun Surselva (Safien, Tenna). Alle Gemeinden haben im Zeitraum November-Dezember 2011 dem Naturpark Beverin zugestimmt. Am 13. Januar 2012 ist dem BAFU das Dossier mit dem Antrag für die Verleihung des Parklabels und den Betrieb 2013 bis 2022 abgeliefert worden.

A1 Richtplan 2009

Der regionale Naturpark Beverin ist bereits am 24. November 2009 von der Regionalversammlung der regioViamala im regionalen Richtplan, Teil „Natur und Landschaft“, als Zwischenergebnis festgelegt worden (Objekt 03.LR.01). Der Parkperimeter wurde gemäss den damals noch vorläufigen Grenzen festgesetzt. Diese hat sich mit den Beschlüssen in den Gemeinden des Parkgebietes nicht mehr verändert. Die Regierung hatte den regionalen Richtplan mit RB Nr. 170 vom 14. Dezember 2010 genehmigt.

A2 Richtplananpassung 2012

Nachdem alle Gemeinden dem Parkvertrag im Zeitraum November bis Dezember 2011 zugestimmt haben, wird der als Zwischenergebnis festgelegte provisorische Perimeter für den Naturpark Beverin festgesetzt.

Die gemäss Parkkonzept geplanten Themenräume für die Angebotsgestaltung (siehe G, Anhang 2) können mit räumlichen Auswirkungen verbunden sein. Dabei handelt es sich um folgende, räumlich noch nicht konkret festgelegten Vorhaben oder Nutzungen:

- a. Eine bessere Vernetzung der Wanderwege (Sommer, Winter) und Bikewege bzw. Ergänzung von Netzlücken in geringem Umfang
- b. Empfangsorte (an Zutrittorten) mit Informationen zum Naturpark
- c. Informationspunkte zu den jeweiligen Themenräumen an den Ausgangspunkten für Wanderungen, etc.
- d. Beobachtungsplätze für Wild
- e. Übernachtungsangebote in dafür geeigneten Alphütten mit Umnutzung (Agrotourismus)

Das Informationskonzept sieht verschiedene Instrumente vor: Tafeln, Ausstellungen, elektronische Guides, u.a.. Tafeln werden jedenfalls sehr zurückhaltend und in der Regel in Kombination mit bestehenden Signalisationen eingesetzt. Die Infopunkte sind grundsätzlich bestehende Gebäude oder Installationen, z.B. Steinbock-Ausstellung in Wergenstein, Megalith-Ausstellung in Bärenburg, Festungsmuseum Crestawald, Solarskilift in Tenna, oder die geplanten Ausstel-

lungsställe zum Thema historischer Bergbau in Innerferrera oder in Thalkirch (Safier Ställe), u.a.. Ein neuer Infopunkt (kein bestehendes Gebäude) könnte am Glaspas entstehen, welcher als wichtiger Ausgangspunkt zu bezeichnen ist. Die Empfangsorte sind an zentraler Lage in den Dörfern vorgesehen (Ausgangspunkte, Parkplätze, Postautohaltestellen, etc.)

Die Gestaltung dieser Angebote kann lokal und kleinflächig mit Auswirkungen auf Natur und Landschaft verbunden sein. Damit eine möglichst landschafts- und naturverträgliche Lösung bei solchen Massnahmen gewährleistet wird, legt der regionale Richtplan das Vorgehen und die Grundsätze zur Schonung von Natur und Landschaft als Spielregel fest (siehe, C Verantwortungsbereiche, C3).

Es stellen sich keine Konflikte mit bestehenden oder geplanten Infrastrukturen, Nutzungen und Vorhaben (siehe Ziffer 4.3 erläuternder Bericht, Juni 2012)

Der Naturpark Beverin entspricht den Leitlinien der Raumordnungspolitik des Kantons Graubünden und stimmt mit dem kantonalen Richtplan überein.

Änderungen im rechtsgültigen Richtplantext sind rot markiert.

B Leitüberlegungen

Zielsetzung

Der regionale Richtplan „Natur und Landschaft“ gewährleistet die Erhaltung des Landschaftsbildes und der Landschaftsstrukturen besonders schützenswerter Landschaftsräume. Er fördert die Landschaftsdynamik und -entwicklung. Darüber hinaus strebt er ein Gleichgewicht zwischen Schutz und Nutzung im Rahmen der Parkkonzepte Adula und Beverin an, um die landschaftlichen Qualitäten respektvoll und nachhaltig für die Regionalentwicklung in Wert zu setzen. Die Wildruhegebiete dienen dem Schutz der Wildeinstandsgebiete und dem Schutz des Waldes (Jungwald) vor intensiver Erholungsnutzung (Variantenski fahren, Skitouren fahren, Schneeschuhlaufen, u.a.). In Ergänzung zum regionalen Richtplan legt der Waldentwicklungsplan die langfristigen waldbaulichen Ziele und Behandlungsstrategien fest und regelt davon abgeleitet die Waldnutzung.

Grundsätze Landschaftsschutzgebiete

- a. In den Landschaftsschutzgebieten gilt die Besitzstandsgarantie für bestehende Nutzungen, Bauten und Anlagen.
- b. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist wie bisher und nach dem Grundsatz der Nachhaltigkeit zu betreiben; notwendige Massnahmen (Bauten und Anlagen) zur Struktur- und Bewirtschaftungsverbesserung für Land- und Forstwirtschaft sowie Bauten für die Gefahrenabwehr sind unter Schonung der Landschaft zulässig. Die Aufforstung von Waldlichtungen ist zu unterlassen, vorbehalten bleiben Aufforstungen zur Abwehr von Naturgefahren. Weidenutzungen, welche sich negativ auf die Funktion und die Bewirtschaftung des Waldes auswirken, sind durch Nutzungsentflechtungen zu regeln bzw. abzulösen. Bei Meliorationen sind Heckenlandschaften und Flachmoore zu schonen.
- c. Die Erholungsnutzung bleibt im bisherigen Rahmen gewährleistet (z.B. bestehende Pisten dürfen in Landschaftsschutzgebieten weiterhin präpariert und benützt werden). Das Anlegen und Präparieren von Langlaufloipen ist ohne Terrainveränderungen zulässig. Bestehende Wanderwege dürfen als Mountain Bike - Wege signalisiert werden. Es ist möglich, einzelne Stellen (punktuell oder nur kurze Strecke) der Wanderwege Mountain Bike - konform auszubauen.
- d. Bestehende Bauten und Anlagen dürfen weiterhin genutzt, unterhalten und im Rahmen der BAB-Bestimmungen gemäss kantonaler Raumplanungsverordnung ausgebaut werden.
- e. Die bestehende militärische Nutzung ist weiterhin gewährleistet.
- f. Nicht zulässig in regionalen Landschaftsschutzgebieten sind: Materialabbau (ausgenommen Räumung von Rüfen aus flusspolizeilichen und naturkundlichen Gründen), Deponien, Materialablagerungen, Bauzonen (ausnahmsweise in Heckenlandschaften, wenn keine anderen Erweiterungsmöglichkeiten bestehen), touristische Bauten und Anlagen, neue Infrastrukturanlagen (ausgenommen standortgebundene Anlagen wie Wasserversorgungs-, Kanalisations- und Kommunikationsanlagen), Waffenplätze sowie Gebirgslandeplätze für Helikopter.
- g. Die Erneuerung und der notwendige Ausbau bestehender Infrastrukturanlagen (Strassen- und Wege, Versorgungs- und Kommunikationsanlagen) sind zulässig.
- h. Die künftigen Regelungen für Erhaltungszonen und Kulturlandschaften mit landschaftsprägend geschützten Bauten bleiben in den regionalen Landschaftsschutzgebieten vorbehalten (für die Gemeinden Andeer, Casti-Wergenstein und Lohn genehmigt).
- i. In Kontaktbereichen Bauzone/regionale Landschaftsschutzgebiete ist die rechtskräftige Bauzonengrenze gemäss Zonenplan der Gemeinde massgebend.

Es gelten die folgenden Grundsätze für die Parkgebiete Adula und Beverin:

- a. Die bisherigen Regelungen und Nutzungen sind im Parkgebiet weiterhin gültig und zulässig, sofern sie mit den gesetzlichen Zielen für Pärke vereinbar sind.
- b. Differenzen und Konflikte werden partnerschaftlich und transparent zwischen der Trägerschaft und den Gemeinden gelöst.
- c. Neu Vorhaben und Produkte, welche mit räumlichen Auswirkungen verbunden sind, werden unter Nachweis geprüfter Alternativen, natur- und landschaftsverträglich realisiert.
- d. Nimmt die Erholungsnutzung aufgrund steigender Gästezahlen in einem sensiblen Landschaftsraum erheblich zu, wird eine Besucherlenkung eingeführt.
- e. Auf den Alp- und Forstwegen wird ein unter den Parkgemeinden koordiniertes Regime für zu bewilligende Autofahrten eingeführt.

Die Pärkegesetzgebung ist eine Fördervorlage für Parkprojekte, welche auf freiwilliger Basis entstehen. Sie formuliert Anforderungen, die für eine Verteilung des Parklabels sowie für die Zusprache von Finanzhilfen erfüllt sein müssen. Damit entfaltet die Pärkegesetzgebung keine direkte Wirkung auf bestehende Infrastrukturen und Nutzungen sowie auf die Realisierung zukünftiger Vorhaben.

Ziele und Grundsätze für den regionalen Naturpark Beverin

- a. Die richt- und nutzungsplanerischen Festlegungen innerhalb des Parkperimeters behalten ihre Gültigkeit.
- b. Festlegungen in Sachpläne und Konzepte des Bundes behalten ihre Gültigkeit (namentlich SIL und SÜL).
- c. Die Zugehörigkeit zum Naturpark erlaubt die Erneuerung und Erstellung von Infrastrukturanlagen und Bauten.
- d. Die Pärkegesetzgebung und die Zugehörigkeit zum Naturpark Beverin schaffen keine zusätzlichen gesetzlichen Auflagen. Es ändert nichts an der Zuständigkeit und am Verfahren bei der Bewilligung von Bauten und Anlagen.
- e. Die von den Standortgemeinden beschossenen raumrelevanten Ziele und Grundsätze gemäss Art. 2 und Art. 3 Parkvertrag zur Erhaltung und Entwicklung von Natur- und Landschaft sowie eine nachhaltig betriebene Wirtschaft sind bei den raumplanerischen Tätigkeiten und bei Vorhaben mit räumlichen Auswirkungen zu beachten.
- f. Die Interessenabwägung erfolgt fallweise im Rahmen einer Gesamtbetrachtung, d.h. Schutz (Art. 20 PÄV) und Nutzen (Art. 21) sind gegeneinander abzuwägen. Diese Abwägung erfolgt im Rahmen der bestehenden Raumplanungs-, Konzessions-, Plangenehmigungs- und Baubewilligungsverfahren durch die jeweils dafür zuständige Behörde.
- g. Neue Nutzungen und Wege zu Naturschönheiten, Aussichtspunkten, Kulturobjekten, Wildbeobachtungspunkten u. a. werden so angeordnet, dass empfindliche Lebensräume (Wild, Vegetation, Gewässer, Geologie u. a.) nicht gestört oder beeinträchtigt sind. Führt die Zunahme der Besucher zu Störungen oder Schäden an Böden, Fauna, Flora und Gewässer und im Naturhaushalt werden Lenkungsmassnahmen getroffen. Lenkungsmassnahmen können sein: Information, saisonale Regelungen, vorübergehende Sperrung, Verlegung von Wegen, Lenkung in andere Gebiete usw.
- h. Das Befahren von Alp- und Forstwegen ist grundsätzlich restriktiv geregelt und der Vollzug unter den Gemeinden des Parkgebietes wird abgestimmt.
- i. Zehn Jahre nach Erteilung des Labels wird die Erreichung dieser Zielsetzung geprüft (Zielerreichungs-Controlling) und über eine erneute Labelvergabe entschieden.

Grundsätze für die Wildruhegebiete

- a. Wildruhegebiete sind vor Störungen durch Erholungsaktivitäten freizuhalten.
- b. Die Gebiete sind im Gelände zu markieren oder es sind an Zugangsorten Informationstafeln anzubringen.

Grundsätze für das Bewässerungsprojekt im Domleschg

- a. Die ökologischen und landschaftlichen Werte der Kulturlandschaft dürfen durch das Bewässerungsprojekt nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere im Perimeter der Kulturlandschaft mit besonderer Bewirtschaftung.

C Verantwortungsbereiche

Die Gemeinden bzw. die Unternehmungen (Interessierte) treffen die folgenden weiteren Massnahmen:

Allgemeine Regelungen C1 – C2 (Verfahren und Grundlagen)

C1: Die Gemeinden scheiden im Rahmen der Nutzungsplanung, soweit dies noch nicht erfolgt ist, Landschaftsschutzzonen bzw. Wildruhezonen gemäss den Grundsätzen unter B aus oder passen bestehende Landschaftsschutzzonen bzw. Wildruhezonen an oder treffen andere geeignete Massnahmen mit gleichwertigem Schutz. Sie stimmen die zulässigen Nutzungen auf die Landschaftstypen oder landschaftlichen Besonderheiten ab. In begründeten Fällen kann lokal vom Perimeter des Landschaftsschutzgebietes gemäss kantonalem/regionalem Richtplan abgewichen werden.

C2: Umsetzung von **Zwischenergebnissen** bzw. **Vororientierungen** gemäss kantonalem/regionalem Richtplan (Interessenkonflikte für Erweiterung Skigebiete; für Abbaugebiete, Materialablagerungen, Kraftwerkprojekte, u.a.):

- a. Erarbeitung der Grundlagen durch die Interessierten (Bedarfsüberlegungen/Einzugsgebiete, Standortevaluation/-alternativen, Nachweis der Eignung, Konzepte oder Masterplan, Beurteilung der Auswirkungen auf Raum/Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft)
- b. Voruntersuchung UVB bei Vorhaben mit UVP-Pflicht
- c. Anpassung des kantonalen/regionalen Richtplans durch die regioViamala (evtl. Rodungsvo-
rentscheidung)
- d. Nach der Festsetzung im regionalen Richtplan Vorgehen gemäss C1 mit Anpassung der Nutzungsplanung und evtl. Umweltverträglichkeitsbericht.

Spezielle Regelungen C3 – C4

C3: Umsetzung **Parkprojekte Adula und Beverin**

- a. **Erarbeitung und Festlegung von Massnahmen zur Inwertsetzung der Themenräume durch die Parkträgerschaft**
- b. Erarbeitung eines Vorprojektes oder Projektes und Ermittlung möglicher Konflikte mit anderen Nutzungen bzw. Schutzgebieten oder -objekten; Nachweis der Lösung der Konflikte oder Minimierung der Konflikte durch die Initianten oder die Gemeinde; evtl. Vorbereitung Rodungsgesuch; evtl. Ersatzmassnahmen nach NHV **oder kantonaler Natur- und Heimatschutzgesetzgebung für Beeinträchtigung von geschützten Landschaften**; BAB-Bewilligung; evtl. Spezialbewilligungen (z.B. Rodung, u.a.)
- c. Festsetzung der Parkperimeter durch den Regionalverband zusammen mit den andern betroffenen Regionalverbänden

C4: Umsetzung **Bewässerungsprojekt Domleschg**

- a. Information des Regionalverbandes über die einzelnen Projektschritte und Ergebnisse.
- b. Regionale Abstimmung im Richtplanverfahren bei Bedarf, d.h. bei erheblichen räumlichen Konflikten mit Schutz- und Nutzungsinteressen.

D Erläuterungen und weitere Informationen

Siehe erläuternder Bericht zur Anpassung des kantonalen und der regionalen Richtpläne regioViamala und Regiun Surselva vom Aug. 2012

Weitere Grundlagen

- Kantonaler Richtplan, Regionalpärke, regionaler Naturpark Beverin, Nr. 04.LS.01 (Zwischenergebnis)
- Regionaler Richtplan regioViamala, Natur und Landschaft, Anpassung 2009, Ergänzung Naturpark Beverin, 03.LR.01 als Zwischenergebnis, Beschluss der Regionalversammlung vom 24. November 2009 und Genehmigung durch die Regierung mit RB Nr. 170 vom 14. Dezember 2010
- Regionaler Richtplan Regiun Surselva, Landschaftsschutz-, Ruhe- und Wintersperrgebiete, Objektblatt Nr. 2.110, beschlossen am 1. Mai 1993 und genehmigt mit RB Nr. 105 vom 18. Jan. 1994; Anpassung 2011 regionaler Richtplan, Natur und Landschaft, Pazolastock vom 28. Juni 2011 (betr. B Leitüberlegungen und C Verantwortungsbereiche); aktualisierter Entwurf „Natur und Landschaft“, 2.200 vom Sept. 2011
- Parkvertrag Naturpark Beverin
- Beschluss der Regierung zum Gesuch um Finanzhilfe für die Errichtung des Parks und Zustimmung des Bundes

E2 Objekte Pärke von nationaler Bedeutung

A = Ausgangslage

F = Festsetzung

Z = Zwischenergebnis

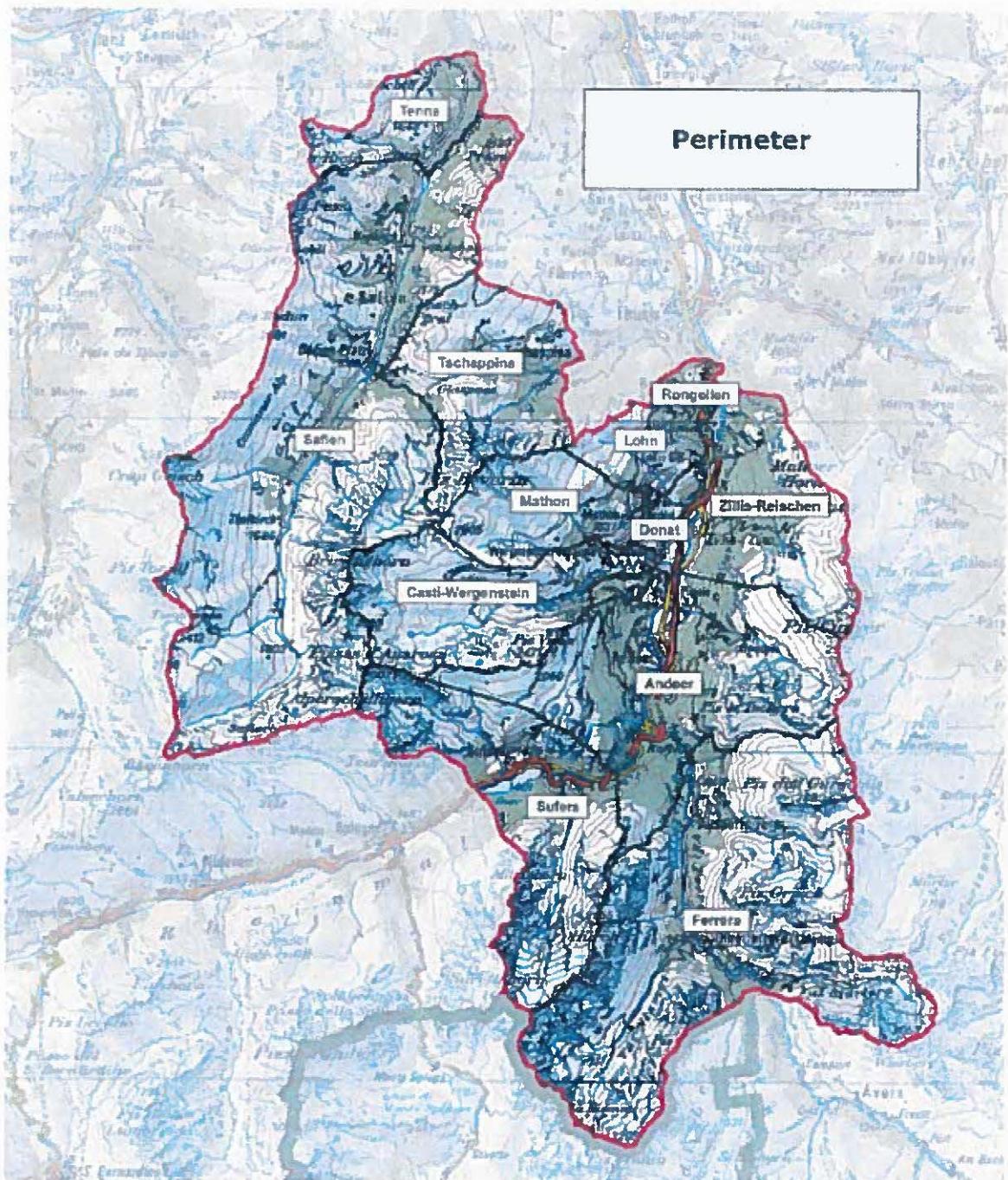
V = Vororientierung

Siehe kantonaler Richtplan (RIP 2000) Objekte Regionalparks (Kapitel 3.4, 30. Oktober 2011)

Rot = Richtplanänderungen

Nr. Kt.	Nr. Reg.	Standort Gemeinde	Typ	Hinweise/Massnahmen (siehe Teil C mit Anweisungen C1 bis C4)	Koordinationsstand alt	Koordinationsstand neu
03.LR.01		Beverin	Naturpark gemäss NHG und Päv	Planung und Errichtung der einzelnen Angebote in den Themenräumen gemäss Konzept im Anhang 2; C3		F
14.LR.01		Parc Adula	Nationalpark gemäss NHG und Päv	Planung und Errichtung der einzelnen Produkte; C3		V

Festsetzung Perimeter Naturpark Beverin für die Gemeinden der regioViamala



-  Perimeter Naturpark Beverin
-  Parkgemeinden



Copyright: Naturpark Beverin, EN, 12/2011
Kartengrundlage:
Reproduziert mit Bewilligung von swisstopo (BA110581)
GIS-Daten: © 2007 Kantone- und Verwaltung Graubünden



graubünden

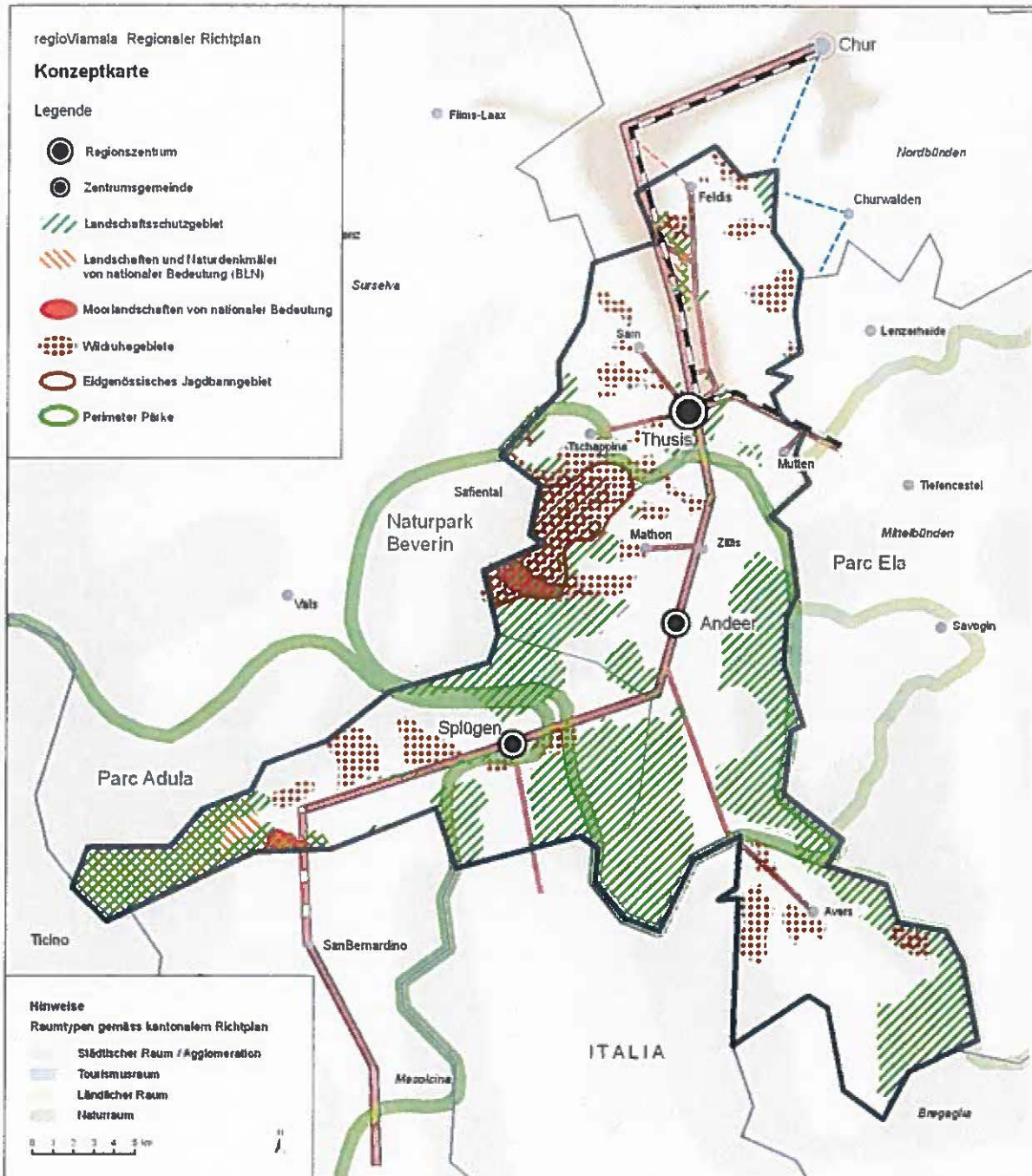
F Planungsverfahren und Mitwirkung

- Okt. 2011 Festlegung des Vorgehens der Richtplananpassung zwischen ARE, ANU und Regionen am 26. Oktober 2011
- Nov./Dez. 11 Abstimmungen in den Gemeinden zum Parkvertrag
- Jan. 2012 Beschluss der Mitgliederversammlung des Vereins Naturpark Beverin vom 5. Jan. 2011
- Febr. 2012 Entwurf Anpassung Richtplantext und Karte mit Parkperimeter
Freigabe Entwurf durch den Vorstand der Region zur Vorprüfung bei Bund und Kanton und Vernehmlassung bei Gemeinden und Organisationen
- Mai 2012 Vorprüfungsbericht ARE mit Anhang vom 30. April 2012; Auswertung der Einwände und des Vorprüfungsberichts
- Juni 2012 Bereinigung des Richtplanentwurfs und Einleitung öffentliche Auflage
öffentliche Auflage vom 28. Juni bis 30. Juni 2012
- Aug. 2012 Auswertung Einwände der öffentlichen Auflage; Bereinigung
Beschluss des Regionalvorstands vom 8. Aug. 2012

G Grundlagen

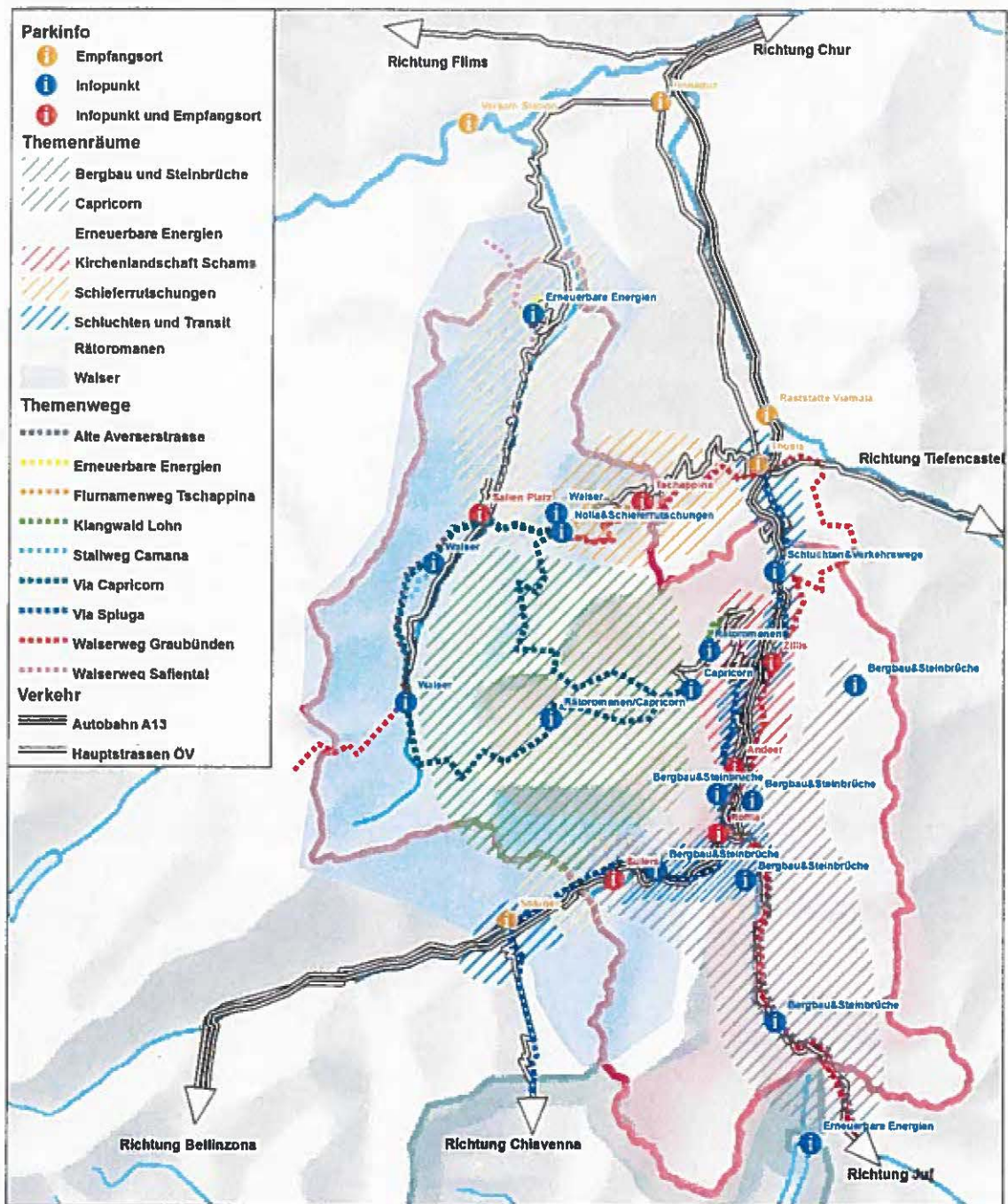
Konzeptkarte Natur und Landschaft

Anhang 1



Themenräume

Anhang 2



Infokonzept
Stand 11. Juni 2012



Copyright: Naturpark Beverin, RK, 6/2012
Kartengrundlage:
Quelle: Bundesamt für Landestopographie
GIS-Daten: eigene Daten